



MERKBLATT

Grundsätze Beweissicherungsverfahren

1 Durchführung

Die Beweissicherung der öffentlichen Kanalisation erfolgt nach schriftlichem Auftrag ausschließlich durch die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) und/oder deren Erfüllungsgehilfen. Sie ist jeweils vor Beginn und nach Beendigung der den öffentlichen Kanal gefährdenden Arbeiten erforderlich (z.B. Baugrubensicherungsarbeiten, Sondernutzungen und Kranaufstellung).

2 Beauftragung

Zur Umsetzung des Beweissicherungsverfahrens benötigen wir einen unterschriebenen Auftrag (auch per E-Mail als PDF-Anhang möglich). Das Beweissicherungsverfahren beinhaltet eine Kanalzustandsdokumentation vor und nach der Baumaßnahme mit anschließender Auswertung. Der Auftrag muss eine Kostenübernahmeerklärung für die erste-, abschließende- und im Bedarfsfall Zwischenbeweissicherung enthalten. Ferner benötigen wir die Adresse des*der Rechnungsempfängers*in.
Nach Abschluss der Baumaßnahme benötigen wir eine Fertigstellungsanzeige.

3 Terminierung

Mit der Durchführung der Beweissicherung wird nach Auftragseingang bei der SEF in der Regel nach spätestens sechs Wochen begonnen. Grundsätzlich haben betriebliche Belange Vorrang vor der Beweissicherung. Deshalb und aufgrund von möglichen Witterungseinflüssen, wie Regen und Frost, sind Terminverschiebungen grundsätzlich nicht auszuschließen.

4 Umfang und Art der Beweissicherung

Alle Bauwerke der öffentlichen Kanalisation, welche in relevanter Nähe zu den Arbeiten bzw. Baumaßnahme stehen, sind beweissichernd zu dokumentieren. Es werden nur vollständige Haltungen untersucht. (Als Haltung ist ein Kanal einschließlich der angrenzenden Schachtbauwerke zu verstehen.)

Die Beweissicherung erfolgt in der Regel durch TV-Inspektion. Um den Zustand von Bauwerken der öffentlichen Kanalisation einwandfrei im Rahmen solch einer Inspektion zu dokumentieren, ist im Vorfeld eine Kanalgrundreinigung zwingend erforderlich. Je nach den zum Untersuchungszeitpunkt vorgefundenen Verhältnissen und in Abhängigkeit der Kanalart sowie -dimension ist möglicherweise eine zusätzliche Kanalrotationsreinigung notwendig.

5 Kosten

Die Kosten der für die Beweissicherung notwendigen Kanalreinigung und -inspektion übernimmt der *die Auftraggeber*in oder ein in dessen Name handelnder Erfüllungsgehilfe. Abrechnungsgrundlage ist der Einflussbereich der Maßnahme und wird ausschließlich von der SEF festgelegt.

6 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt durch Schacht- und Haltungsberichte und digitale Videoaufzeichnungen.

Die Schacht- und Haltungsberichte werden zusammen mit der Rechnung dem Kostenträger übergeben, auf Wunsch zusammen mit der digitalen Videoaufzeichnung.

7 Ansprechpartner*innen

Stadtentwässerung Frankfurt am Main, „Betrieb und Inspektion Kanalnetz“ (68.31.5)

E-Mail: beweissicherungen_sef@stadt-frankfurt.de

Impressum

Herausgegeben von

Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)
Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 212 34 666, Fax: 069 – 212 37 945
E-Mail: info.eigenbetrieb68@stadt-frankfurt.de
www.stadtentwaesserung-frankfurt.de

Verantwortlich

Abteilung „Abwasserableitung und Gewässer,
Betrieb, Planung und Bau“; Sachgebiet
„Betrieb und Instandhaltung Kanalnetz“

Design/Layout

Hausgrafik GbR, Darmstadt

Ein Eigenbetrieb der

STADT  FRANKFURT AM MAIN